



Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 01/2022

Ottersberg, 1. Juli 2022

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Ottersberg	1 – 2
Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung AZV Oyten/Ottersberg am 06.07.2022	2 - 3
Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Orsrates Fischerhude am 07.07.2022	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Flecken Ottersberg vom 23.06.2022 (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)	4 - 7

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Ottersberg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird folgender neuer § 6a „Film- und Tonaufnahmen sowie Online-Übertragungen in öffentlichen Sitzungen“ eingefügt:

„(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen und Bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vertretung.

(2) Über eine Videokonferenz kann die Öffentlichkeit zusätzlich zum Besuch öffentlicher Sitzungen zu deren Sitzungen zugelassen werden. Von der Verwaltung dürfen dafür Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Online-Übertragung angefertigt werden. Die Aufnahmen werden nur während der Sitzung übertragen und nicht anderweitig gespeichert. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden steht aufgrund ihrer oder seiner Ordnungsfunktion (§ 63 Abs. 1 NKomVG) das Recht zu, die Online-Übertragung für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder im Allgemeinen zu untersagen.

Flecken Ottersberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Straße 24
28870 Ottersberg

Telefon: 04205/3170-0
Telefax: 04205/3170-45
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

(3) Ratsfrauen und -herren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsfunktion (§ 63 Abs. 1 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Film- und Tonaufnahmen von weiteren Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Flecken Ottersberg, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.“

Artikel 2

Im § 9 „Aufgaben der Ortsräte“ wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für Maßnahmen der Orts- und Heimatpflege in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget je Einwohner*in (Stand: 30. Juni des Vorjahres) zugewiesen.“

Artikel 3

Der § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Ottersberg werden im Internet unter der Adresse www.flecken-ottersberg.de im elektronischen Amtsblatt für den Flecken Ottersberg verkündet bzw. bekannt gemacht.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 3 dieser Satzung mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Ottersberg, 23.06.2022

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber

Öffentliche Bekanntmachung

zur 3. Sitzung
der Verbandsversammlung des AZV Oyten/Ottersberg
am **06.07.2022 um 18:30 Uhr**
im Rathaussaal des Rathauses Oyten, Hauptstr. 55 in 28876 Oyten
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.03.2022.**
- 3 **22/0013
Vorstellung Konzept Betriebsgebäude**
- 4 **22/0014
Bericht aus den Arbeitskreisen / Workshops**
- 5 **22/0015
Bericht Verbandsgeschäftsführer / Betriebsleiter**
- 6 **Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine**
- 7 **Schließung der Sitzung**

gez. Helge Dannat
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

zur 6. Sitzung
des Orsrates Fischerhude
am **07.07.2022 um 19:30 Uhr**
im Saal von Bellmanns Gasthof, Landstr.1 in 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 **Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Orsrates Fischerhude vom 20.04.2022.**
- 3 **22/0181
Antrag auf Umwidmung der Gemeindestraße „Appelhoff“ in einen verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße)**
- 4 **22/0182
Sachstand des Neubaus von Sirenenanlagen im Zuge der Umstellung auf digitale Alarmierung**
- 5 **Mitteilung der Verwaltung**
- 6 **Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine**
- 7 **Schließung der Sitzung**

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen
Kindertagesstätten des Flecken Ottersberg vom 23.06.2022
(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten gemäß der Kindertagesstätten-Betriebssatzung erhebt der Flecken Ottersberg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder im Haushalt gestaffelt.
- (4) Das Betreuungsjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Einkommensbegriff

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten (§ 3 dieser Satzung) und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Flecken Ottersberg besuchen (§ 5 dieser Satzung).

§ 3 Ermittlung des Einkommens

- (1) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (außer Kindesunterhalt, sofern dieser Mehrbedarfe wie KiTa-Gebühren nicht umfasst), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.
- (2) Für die Gebührenveranlagung ist das Einkommen des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Betreuungsjahres maßgebend. Liegt ein Nachweis nicht vor, haben die Gebührenschuldner*innen Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letzten Jahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.
- (3) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 vom Hundert, so ist dies unverzüglich dem Flecken Ottersberg anzuzeigen, soweit sich dadurch die Einstufung entsprechend der Sozialstaffel ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Eine Änderung der Festsetzung für vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Betreuungsgebühren (Grundgebühr) und Verpflegungsgebühren (Zusatzgebühr) als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des Betreuungsjahres; beginnt das Benutzungsverhältnis erst während des Betreuungsjahres, so entsteht die Jahresgebühr mit Beginn des Benutzungsverhältnisses und wird anteilig berechnet.

Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, wird dieser Monat nur zur Hälfte berechnet.

- (2) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten (Monatsgebühren) jeweils zum 5. Kalendertag eines Monats fällig. Die Monatsgebühren ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Bei einer Haushaltsgröße von mehr als sechs Personen erhöhen sich die aus der Anlage 1 genannten Einkommensgrenzen für jede zusätzliche Person um 10 vom Hundert der jeweiligen vorherigen Haushaltsgröße.
- (4) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (5) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Betreuungstagen wird auf vorherigen Antrag bei Urlaub oder auf nachträglichen Antrag bei Krankheit des Kindes die Verpflegungsgebühr anteilig herabgesetzt.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Für Sorgeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern, die bis zur Befreiung von der Kindergartengebühr in einer Gruppe in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Gemeindegebiets des Flecken Ottersberg betreut werden, wird vom zweiten Kind an für alle gestaffelten Gebühren eine Ermäßigung von 50 vom Hundert gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren des Früh- und Spätdienstes.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auch gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen innerhalb des Flecken Ottersberg besuchen.

§ 6 Selbsterklärung

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Der Selbsterklärungsvordruck ist dem Flecken Ottersberg spätestens am 1. Betreuungstag rechtsverbindlich zurückzureichen.
- (2) Die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemachten Angaben sind durch Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.
- (3) Angaben, die zu einer Veranlagung ab Stufe 2 der Anlage führen, sind zunächst nicht zu belegen. Der Flecken Ottersberg behält sich jedoch das Recht vor, sich für stichprobenartige Überprüfungen auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (4) Sind die Gebührenschuldner*innen nicht bereit, dem Flecken Ottersberg auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Höchststufe der Anlage.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn die Gebührenschuldner*innen in der Selbsterklärung angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigern oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats nach Beginn der Zahlungspflicht beim Flecken Ottersberg vorliegt.
- (6) Angaben, die zu einer Einstufung gemäß Höchststufe führen, sind nicht zu belegen.

§ 7 Gebührenschuldner*innen

Gebührensuldner*innen sind die Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner*innen sind Gesamtschuldner*innen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes.
- (2) Für Kinder, die für einen Zeitpunkt nach dem 30.04. eines Jahres abgemeldet werden, wird die vollständige Jahres-Betreuungsgebühr fällig. In allen anderen Fällen wird die Jahresgebühr anteilig berechnet.
- (3) Die Monatsgebühren sind auch während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Flecken Ottersberg vom 01.08.2021, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ottersberg den 23.06.2022

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber

Anlage 2

(§ 4 Abs. 2)

Stufe	Monatsgebühren für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 3) (abhängig von den wöchentlichen Betreuungstunden)					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
1	92,00 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €	184,00 €	207,00 €
2	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
3	148,00 €	185,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €
4	176,00 €	220,00 €	264,00 €	308,00 €	352,00 €	396,00 €
5	204,00 €	255,00 €	306,00 €	357,00 €	408,00 €	459,00 €
6	232,00 €	290,00 €	348,00 €	406,00 €	464,00 €	522,00 €
7	260,00 €	325,00 €	390,00 €	455,00 €	520,00 €	585,00 €

Monatsgebühren für Sonderleistungen				
	für Kinder bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 3)		für Kinder ab 3 Jahren (§ 4 Abs. 3)	
Stufe	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde
1	11,50 €	23,00 €	10,00 €	20,00 €
2	15,00 €	30,00 €	12,50 €	25,00 €
3	18,50 €	37,00 €	15,00 €	30,00 €
4	22,00 €	44,00 €	17,50 €	35,00 €
5	25,50 €	51,00 €	20,00 €	40,00 €
6	29,00 €	58,00 €	22,50 €	45,00 €
7	32,50 €	65,00 €	25,00 €	50,00 €

Verpflegungsgebühr je Monat (abhängig von den wöchentlichen Betreuungstagen)	
bei in der Regel 5 Tagen pro Woche	65,00 €
bei in der Regel 1 Tag pro Woche	13,00 €